



---

REINHARD KARDINAL MARX  
ERZBISCHOF VON MÜNCHEN UND FREISING

**Gesetz über die Verwaltungs- und Haushaltsverbände  
in der Erzdiözese München und Freising  
(VHV-Ordnung)**

**Erster Teil  
Verwaltungs- und Haushaltsverbund**

**Art. 1 Wesen und Rechtsform**

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungs- und Haushaltsverbund ist ein Zusammenschluss benachbarter Kirchenstiftungen (Mitgliedsstiftungen) innerhalb einer pastoralen Organisationseinheit (Pfarrverband, Stadtkirche, Stadtteilkirche) unter Aufrechterhaltung des Bestands der beteiligten Kirchenstiftungen. <sup>2</sup>Der Verwaltungs- und Haushaltsverbund erfüllt öffentliche Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und dient der Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft seiner Mitgliedsstiftungen.

(2) Durch den Verwaltungs- und Haushaltsverbund wird kein neuer Rechtsträger geschaffen, sondern Aufgaben der übrigen Mitgliedsstiftungen (beteiligte Stiftungen) werden auf eine Mitgliedsstiftung, die sogenannte Trägerstiftung, übertragen.

**Art. 2 Bildung und Erweiterung von Verwaltungs- und Haushaltsverbänden**

(1) Verwaltungs- und Haushaltsverbände können gebildet werden

1. auf Antrag oder von Amts wegen mit Einverständnis der beteiligten Kirchenstiftungen,
2. ausnahmsweise gegen den Willen der beteiligten Kirchenstiftungen, wenn dringende seelsorgerische oder dringende Gründe der Leistungs- und Verwaltungskraft vorliegen. Die beteiligten Kirchenstiftungen sind vorher zu hören.

(2) Eine Kirchenstiftung kann in einen bestehenden Verwaltungs- und Haushaltsverbund aufgenommen werden,

1. wenn die Kirchenstiftung sowie die Mitgliedsstiftungen des Verwaltungs- und Haushaltsverbunds einverstanden sind,
2. ausnahmsweise gegen den Willen der Kirchenstiftung oder einer Mitgliedsstiftung des Verwaltungs- und Haushaltsverbunds, wenn dringende seelsorgerische Gründe oder dringende Gründe der Leistungs- und Verwaltungskraft vorliegen. Die beteiligten Kirchenstiftungen sind vorher zu hören.

(3) Verwaltungs- und Haushaltsverbände werden durch Gesetz gebildet, aufgelöst, geändert oder erweitert. Im Falle einer Auflösung und Entlassung ist Art. 9 zu beachten.

(4) Die mit der Bildung, Auflösung, Änderung oder Erweiterung von Verwaltungs- und Haushaltsverbänden zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen regelt die Erzbischöfliche Finanzkammer als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

### **Art. 3 Bestimmung von Name und Sitz**

(1) <sup>1</sup>Der Name eines neuen Verwaltungs- und Haushaltsverbunds wird durch Rechtsverordnung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde bestimmt, sofern das nach Art. 2 Abs. 3 erlassene Gesetz dazu nichts bestimmt. <sup>2</sup>Die Trägerstiftung soll im Außenverhältnis neben ihrem Namen den Zusatz „als Trägerin des Verwaltungs- und Haushaltsverbunds“ zusammen mit dem Namen des Verwaltungs- und Haushaltsverbunds angeben, wenn und soweit sie im Bereich der übertragenen Aufgaben (Art. 4) tätig wird.

(2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Verwaltungs- und Haushaltsverbunds dessen Namen und Sitz ändern.

(3) Der Sitz des Verwaltungs- und Haushaltsverbunds ist identisch mit dem Sitz der Trägerstiftung, soweit durch das Gesetz nach Art. 2 Abs. 3 oder Rechtsverordnung nach Art. 3 Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird.

### **Art. 4 Aufgabenübertragung**

(1) <sup>1</sup>Durch den Verwaltungs- und Haushaltsverbund werden folgende Aufgaben der beteiligten Kirchenstiftungen (Mitgliedsstiftungen) auf die Trägerstiftung übertragen (übertragene Angelegenheiten):

a) Seelsorge und Liturgie

b) Verwaltungsaufgaben, insbesondere Betrieb des Pfarrbüros, Führen der Matrikelbücher, der Registratur, des Archivs, Erhebung der Stolgebühren, Erstellen der Finanzbuchhaltung (inklusive Inventare), Erstellen ggf. erforderlicher Umsatzsteuererklärungen, der jährlichen Rechnungslegung, der Liquiditätsplanung sowie der Haushaltsplanung für die Mitgliedsstiftungen, Führen der

Personalakten, Verwaltung von Messstipendien und Messzustiftungen, Kollekten, Spenden und Kirchgeld für die Mitgliedsstiftungen

c) Anschaffung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der für Seelsorge, Liturgie sowie die Verwaltungsaufgaben erforderlichen Gegenstände und Verbrauchsmaterialien. Die Gegenstände, die in der jeweiligen Kirche verbleiben, werden von der jeweiligen Eigentümerin der Kirche (Mitgliedsstiftungen) angeschafft.

d) Die Trägerin ist die ausschließliche Trägerin des Personals (Anstellungsträgerin), soweit nicht die von einer Übertragung ausgenommenen Aufgabenbereiche nach Absatz 2 betroffen sind. Damit obliegen der Trägerstiftung als Anstellungsträgerin insbesondere die Pfarrbüro-, Mesner-, Kirchenmusiker-, Hausmeister- und Reinigungsdienste zur Erfüllung der seelsorgerischen, liturgischen Aufgaben sowie der Verwaltungsaufgaben.

<sup>2</sup>Die Trägerstiftung kann sich zur Erledigung der übertragenen Aufgaben Dritter bedienen. <sup>3</sup>Die Mitgliedsstiftungen dürfen sich (abgesehen von der Unterstützung der Trägerstiftung gemäß Art. 5) auf den Gebieten der übertragenen Angelegenheiten nicht mehr selbst betätigen.

(2) <sup>1</sup>Folgende Aufgaben werden nicht vom Verwaltungs- und Haushaltsverbund umfasst und verbleiben bei der jeweiligen Mitgliedsstiftung:

- a) bestehende Pfarrarchive und Pfarrbüchereien,
- b) Kindertageseinrichtungs- und Friedhofsträgerschaften,
- c) Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere Zuständigkeit für die eigenen Gebäude einschließlich des Bauunterhalts.

<sup>2</sup>Die Mitgliedsstiftungen können jedoch für diese Bereiche eigene öffentlich-rechtliche Verträge bzw. Zweckvereinbarungen nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts abschließen. <sup>3</sup>Zudem kann im Bereich Kindertageseinrichtungen ein gesondertes Gesetz über die Kita-Verbünde zur Anwendung kommen. <sup>4</sup>Eine Mitgliedsstiftung kann also gleichzeitig sowohl Mitglied eines Verwaltungs- und Haushaltsverbunds als auch Mitglied eines Kita-Verbunds sein, wobei die Mitgliedsstiftungen der beiden Verbünde nicht personenidentisch sein müssen. <sup>5</sup>Gleiches gilt für Friedhofsverbünde. <sup>6</sup>Die Mitgliedsstiftung kann jedoch nur Mitglied in einem einzigen Verwaltungs- und Haushaltsverbund sein.

(3) Bezüglich der Gebäude- und Raumnutzung gilt Folgendes:

a) <sup>1</sup>Die jeweilige Mitgliedsstiftung ist verpflichtet, der Trägerstiftung unentgeltlich Grundstücke, Gebäude und Räume inklusive Inventar und Außenanlagen zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung aus seelsorgerischen, pastoralen oder liturgischen Gründen erforderlich ist (insbesondere Gebäude und Räume für die Pfarrverwaltung, Pfarrbüro, Kirche, Pfarrheim). <sup>2</sup>Die Festlegung der Grundstücke, Gebäude und Räume und die Nutzungsbestimmungen werden durch die Mitgliedsstiftungen und die Trägerstiftung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt (öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung). <sup>3</sup>Falls ein solcher Vertrag erforderlich ist und die betroffenen Parteien sich nicht einigen, kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde auf Antrag einer der Parteien bzw. von Amts wegen durch Ersatzvornahme eine entsprechende öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung für die Parteien treffen. <sup>4</sup>Die jeweilige Mitgliedsstiftung behält als Eigentümerin bzw. Nutzungsüberlassende ein Mitbenutzungsrecht sowie Belegungsrecht.

b) <sup>1</sup> In der öffentlichen-rechtlichen Nutzungsvereinbarung gemäß Art. 4 Abs. 3 lit. a) Satz 2 sollen insbesondere geregelt werden: die Verkehrssicherung (Kontrolle, Wartung und Überwachung der Grundstücke, Gebäude und Räume samt Inventar, der technischen Anlagen und Geräte, des Baumbestandes, einschließlich der laufenden turnusmäßig vorgeschriebenen Sicherheitsüberprüfungen), Räum- und Streupflicht, die Pflege und Instandhaltung der Außenanlagen und Freiflächen sowie die Baubegehung (Checkliste für den laufenden Bauunterhalt), die Tragung des laufenden baulichen Unterhalts (kleine Baulast) wie z. B. Wartungsarbeiten, Schönheitsreparaturen (z. B. Maler- und Tapezierarbeiten) und Kleinreparaturen zur Behebung kleinerer Schäden, die Tragung der großen Baulast; hierzu gehören insbesondere etwaige Umbauarbeiten, Instandsetzungsarbeiten, Fassadenarbeiten und Installationen, soweit nicht Dritte zu entsprechenden Leistungen verpflichtet sind (z. B. kommunale oder staatliche Baulast).

(4) <sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Art. 2 Abs. 3) tritt für die in der *Anlage 1* zu dieser Ordnung aufgeführten Verwaltungs- und Haushaltsverbände der kirchengesetzlich geschaffene Verwaltungs- und Haushaltsverbund an die Stelle von Zweckvereinbarungen, die aus denselben Mitgliedern wie der Verwaltungs- und Haushaltsverbund bestehen und gemäß Art. 25 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 KiStiftO durch öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung gebildet wurden (Austausch der Rechtsgrundlage); solche Zweckvereinbarungen zur Bildung von Verwaltungs- und Haushaltsverbänden können künftig durch öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung nicht neu gebildet werden.

<sup>2</sup> Soweit in diesen öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarungen oder diese ergänzenden Vereinbarungen Regelungen zu Nutzungsvereinbarungen über Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten im Sinne von Art. 4 Abs. 3 lit. a) Satz 2 und lit. b), Regelungen im Sinne von Art. 4a Abs. 3 Satz 3 oder sonstige Regelungen enthalten sind, gelten diese Vereinbarungen weiter, soweit und solange nicht durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung diese Regelungen neu geregelt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. <sup>3</sup> In der *Anlage 1* zur VHV-Ordnung sind die Verwaltungs- und Haushaltsverbände, die Mitgliedsstiftungen sowie die Trägerstiftungen, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen, sowie die Zahl der Vertreter mit Sitz und Stimme (Art. 6 Abs. 1) aufgelistet. Werden künftig Verwaltungs- und Haushaltsverbände neu gebildet, aufgelöst, erweitert oder geändert, so wird die *Anlage 1* zur VHV-Ordnung entsprechend ergänzt bzw. geändert.

(5) Der Verwaltungs- und Haushaltsverbund soll seine Mitgliedsstiftungen bei der Erfüllung der übrigen ortskirchlichen Aufgaben beraten.

#### **Art. 4a Benutzungszwang für die Mitgliedsstiftungen**

(1) <sup>1</sup> Außerhalb der nach Art. 4 übertragenen Aufgaben sind die Mitgliedsstiftungen verpflichtet, die in Abs. 2 bestimmten Dienstleistungen nur bei der Trägerstiftung, bei einer anderen der Aufsicht der Erzdiözese München und Freising unterstehenden Kirchenstiftung, der Diözese Regensburg (Katholische Pfründepachtstelle) oder bei der Erzdiözese München und Freising in Anspruch zu nehmen, soweit sie diese Leistungen nicht durch eigenes Personal erledigen können.

<sup>2</sup> Zu den nicht nach Art. 4 übertragenen Aufgabenbereichen gehören insbesondere die Betreuung und Verwaltung

a) von Grundstücken und Gebäuden, die nicht seelsorgerisch genutzt werden (Renditeobjekte, Mietobjekte),

- b) von Aufgaben, Grundstücken und Gebäuden, die ausdrücklich gemäß Art. 4 Abs. 2 trotz pastoraler Funktion nicht zu den übertragenen Aufgaben gehören, wozu insbesondere die Trägerschaften von Kindertageseinrichtungen und Friedhöfen der Mitgliedsstiftungen gehören.

(2) <sup>1</sup>Für die nicht gemäß Art. 4 übertragenen Aufgabenbereiche, welche die Mitgliedsstiftungen weiterhin selbst wahrnehmen und verwalten, werden die Mitgliedsstiftungen verpflichtet, ausschließlich bei der Trägerstiftung, bei einer anderen der Aufsicht der Erzdiözese München und Freising unterstehenden Kirchenstiftung, der Diözese Regensburg (Katholische Pfründepachtstelle) oder bei der Erzdiözese München und Freising folgende Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, soweit sie diese Leistungen nicht durch eigenes Personal erledigen können:

- a) sämtliche Dienstleistungen im Bereich der Hausverwaltung (insbesondere die Vorbereitung und Verwaltung von Mietverträgen, Nebenkostenabrechnung für Mietobjekte bzw. Renditeobjekte, Mieterhöhungsverlangen, Mietbuchhaltung und Inkasso) und des Facility Managements, insbesondere
- aa) verwaltungsmäßige Abwicklung der Bauherrenaufgaben nach den Diözesanen Bauregeln im Namen und für Rechnung der Mitgliedsstiftungen, wie insbesondere die Vorbereitung und verwaltungsmäßige Umsetzung von erforderlichen Kirchenverwaltungsbeschlüssen, Antragstellung für erforderliche kirchliche und staatliche Genehmigungen, Einholung von Angeboten, Rechnungsbearbeitung, Planen und Koordinieren von Renovierungsarbeiten, Vorbereitung von Beauftragungen und Kontrolle von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten unbeschadet der Zuständigkeit der jeweiligen Mitgliedsstiftungen als Bauherrin gemäß den Diözesanen Bauregeln in der jeweils geltenden Fassung,
- bb) Durchführung von Hausmeistertätigkeiten, Reinigungsleistungen sowie Durchführung von kleineren Instandhaltungsmaßnahmen.
- b) folgende Dienstleistungen im Bereich des Friedhofswesens:
- aa) Verwaltung der weiterhin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung der Mitgliedsstiftungen betriebenen Friedhöfe, insbesondere die Verwaltung von Gräbern, Erstellung und Versand der Gebührenbescheide, verwaltungsmäßige Abwicklung der Bauherrenaufgaben nach den Diözesanen Bauregeln im Namen und für Rechnung der Mitgliedsstiftungen, wie insbesondere die Vorbereitung und verwaltungsmäßige Umsetzung von erforderlichen Kirchenverwaltungsbeschlüssen, Antragstellung für erforderliche kirchliche und staatliche Genehmigungen, Einholung von Angeboten, Rechnungsbearbeitung, Planen und Koordinieren von Renovierungsarbeiten, Vorbereitung von Beauftragungen und Kontrolle von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten unbeschadet der Zuständigkeit der jeweiligen Mitgliedsstiftungen als Bauherrin gemäß den Diözesanen Bauregeln in der jeweils geltenden Fassung,
- bb) Durchführung von Hausmeistertätigkeiten sowie Durchführung von kleineren Instandhaltungsmaßnahmen,
- cc) Pflege der Friedhofseinrichtungen (insbesondere der Wege, Allgemeinflächen und Außenanlagen der Friedhöfe, Leichenhaus), Sicherstellung der Räum- und Streupflicht sowie der Verkehrssicherungspflicht,
- dd) Organisation der Bestattung im Namen und auf Rechnung der Mitgliedsstiftungen,

ee) wenn die Mitgliedsstiftung ein Leichenhaus betreibt, die Verwaltung des Leichenhauses im Namen und für Rechnung der Mitgliedsstiftung.

<sup>2</sup>Die Mitgliedsstiftung kann von der Trägerstiftung verlangen, dass die Trägerstiftung die in Abs. 2 Satz 1 aufgeführten Dienstleistungen an die Mitgliedsstiftung erbringt. <sup>3</sup>Der Trägerstiftung bleibt es unbenommen, solche Dienstleistungen – auch für den Bereich der Mitgliedsstiftungen – bei Dritten nachzufragen und in Anspruch zu nehmen.

(3) <sup>1</sup>Für die Erbringung von Dienstleistungen gemäß Abs. 2 erhält die Trägerstiftung eine Kostenerstattung von der jeweiligen Mitgliedsstiftung. <sup>2</sup>Die Kostenerstattung erfolgt in der Regel nach Pauschalen, wenn und soweit die Trägerstiftung die Dienstleistung selbst erbringt und nicht an Dritte vergibt. <sup>3</sup>Die Trägerstiftung und die jeweilige Mitgliedsstiftung haben über die Kostenerstattung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen. <sup>4</sup>Falls ein solcher Vertrag erforderlich ist und die betroffenen Parteien sich nicht einigen, kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde auf Antrag einer der Parteien bzw. von Amts wegen durch Ersatzvornahme eine entsprechende öffentlich-rechtliche vertragliche Kostenerstattungsregelung für die Parteien treffen. <sup>5</sup>Wenn und soweit eine Mitgliedsstiftung bei einer anderen der Aufsicht der Erzdiözese München und Freising unterstehenden Kirchenstiftung oder bei der Erzdiözese München und Freising die in Abs. 2 Satz 1 aufgeführten Dienstleistungen in Anspruch nimmt, werden die Vertragsparteien hierüber einen öffentlich-rechtlichen Vertrag inklusive Kostenerstattungsregelung schließen.

#### **Art. 5 Mitwirkung der Mitgliedsstiftungen**

Die Mitgliedsstiftungen sind verpflichtet, die Trägerstiftung bei der Durchführung der gemäß Art. 4 übertragenen Aufgaben zu unterstützen.

#### **Art. 6 Organe des Verwaltungs- und Haushaltsverbunds**

(1) <sup>1</sup>Die Trägerstiftung bildet einen beschließenden Kirchenverwaltungsausschuss (gemeinsamer Haushalts- und Personalausschuss), dem der Kirchenverwaltungsvorstand der Trägerin als Vorstand und stimmberechtigter Vertreter der Trägerstiftung auf die Dauer seines Amtes bei der Trägerstiftung angehört. <sup>2</sup>In den Ausschuss entsenden die Kirchenverwaltungen der Mitgliedsstiftungen aus ihrer Mitte Vertreter mit Sitz und Stimme. <sup>3</sup>Die Anzahl der Vertreter mit Sitz und Stimme je Mitgliedsstiftung (auch der Trägerstiftung) ist durch das Gesetz gemäß Art. 2 Abs. 3 festzulegen. <sup>4</sup>In der *Anlage 1* zur VHV-Ordnung sind die Anzahl der Vertreter mit Sitz und Stimme für die Mitgliedsstiftungen der Verwaltungs- und Haushaltsverbände, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen, festgelegt (Art. 4 Abs. 4). <sup>5</sup>Für jeden Vertreter der jeweiligen Mitgliedsstiftung kann die entsendende Mitgliedsstiftung für den Fall, dass der entsandte Vertreter verhindert ist, einen Stellvertreter aus der Mitte der Kirchenverwaltung bestellen. <sup>6</sup>Jede Mitgliedsstiftung hat so viele einzeln abzugebende Stimmen, wie Vertreter von ihr anwesend sind.

(2) <sup>1</sup>Der gemeinsame Haushalts- und Personalausschuss entscheidet über die übertragenen Aufgaben, insbesondere über die Erstellung und Bewirtschaftung des Haushaltes für die übertragenen Aufgaben. <sup>2</sup>Es wird klargestellt, dass auch die gemäß Art. 4 übertragenen Aufgaben der Trägerstiftung als übertragene Aufgaben gelten. <sup>3</sup>Es gelten die Art. 26 ff. KiStiftO entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der gemeinsame Haushalts- und Personalausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Verbundpfleger. <sup>2</sup>Für seine Tätigkeit gelten die Vorschriften der KiStiftO zum Kirchenpfleger, insbesondere Art. 14 KiStiftO (ohne Abs. 2) entsprechend.

(4) Für die Geschäftsordnung, insbesondere Einberufung, Sitzungsvorbereitung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten Art. 15 ff. KiStiftO entsprechend.

#### **Art. 7 Bedienstete des Verwaltungs- und Haushaltsverbunds**

<sup>1</sup>Die Trägerstiftung stellt das fachlich geeignete pastorale Personal und Verwaltungspersonal an, das erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Seelsorge sowie Liturgie und den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten (Anstellungsträgerin). <sup>2</sup>Mit Entstehen eines Verwaltungs- und Haushaltsverbundes (Art. 2 Abs. 3) geht das gesamte Personal aller Mitgliedsstiftungen auf die Trägerstiftung über bzw. ist auf die Trägerstiftung zu übertragen; die Bediensteten sind rechtzeitig über den Übergang zu informieren. <sup>3</sup>Damit obliegen der Trägerstiftung als Anstellungsträgerin insbesondere die Pfarrbüro-, Mesner-, Kirchenmusiker-, Hausmeister- und Reinigungsdienste. Die Trägerstiftung kann sich zur Erledigung der übertragenen Aufgaben Dritter bedienen.

#### **Art. 8 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) <sup>1</sup>Zuschüsse der Erzdiözese München und Freising für den Haushalt der übertragenen Aufgaben (Art. 4) fließen der Trägerstiftung zu. <sup>2</sup>Bei der Bemessung des Zuschusses durch die Erzdiözese München und Freising werden die Umlagen (Abs. 2) der Mitgliedsstiftungen zuschussmindernd berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliedsstiftungen haben eine Umlage an die Trägerstiftung in der Höhe des Betrags zu entrichten, den sie jeweils selbst entsprechend den Richtwerten zu tragen hätten, falls die übertragenen Aufgaben noch bei ihnen wären (Haushaltsnebenrechnung). <sup>2</sup>Die Umlage wird durch Bescheid der Erzdiözese München und Freising festgesetzt. <sup>3</sup>Dabei wird bei der Bestimmung der Umlage keine konkrete geschäftsjahresbezogene Ermittlung vorgenommen, sondern die Umlage der jeweiligen Kirchenstiftung anhand von Planwerten aus der Haushaltsplanung der Vergangenheit ermittelt. <sup>4</sup>Hierbei werden Erträge des Anlagevermögens (z. B. aus AGF-Anteilen) und Erträge aus Immobilien (z. B. Erbbauzinsen) der Mitgliedsstiftungen nach Maßgabe der Erzdiözese München und Freising für die übertragenen Aufgaben (Art. 4) berücksichtigt. <sup>5</sup>Sollte sich bei einer Mitgliedsstiftung im Rahmen der Haushaltsnebenrechnung wegen hoher eigener Erträge (z. B. Erbbauzinsen) ein Überschuss im Haushalt ergeben, verbleibt dieser Haushaltsüberschuss grundsätzlich bei der betreffenden Mitgliedsstiftung. <sup>6</sup>Die im Rahmen der Haushaltsnebenrechnung erforderliche Verteilung der Kosten für die übertragenen Aufgaben (Art. 4) auf die Mitgliedsstiftungen erfolgt im Verhältnis der Katholikenzahlen im Verwaltungs- und Haushaltsverbund.

#### **Art. 9 Auflösung und Entlassung**

(1) Aus seelsorgerischen Gründen oder Gründen der Leistungs- und Verwaltungskraft kann

1. ein Verwaltungs- und Haushaltsverbund aufgelöst werden,
2. eine Mitgliedsstiftung aus einem Verwaltungs- und Haushaltsverbund entlassen werden.

(2) <sup>1</sup>Maßnahmen nach Abs. 1 werden durch Gesetz vorgenommen. <sup>2</sup>Der Verwaltungs- und Haushaltsverbund und die Mitgliedsstiftungen sind vorher zu hören.

(3) Die mit der Auflösung oder Entlassung zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen regelt die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

#### **Art. 10 Bekanntmachung; Anwendung des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Erzbistum München und Freising**

(1) <sup>1</sup>Rechtsvorschriften des Verwaltungs- und Haushaltsverbunds im Bereich der übertragenen Aufgaben (Art. 4) sind von der Trägerstiftung im Kirchenanzeiger amtlich bekanntzumachen. <sup>2</sup>Die amtliche Bekanntmachung kann auch dadurch bewirkt werden, dass die Rechtsvorschrift in der Geschäftsstelle der Trägerstiftung niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen oder durch Mitteilung der Niederlegung auf sonstige herkömmliche Weise bekanntgegeben wird.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Verwaltungs- und Haushaltsverbund die Bestimmungen über kirchliche Zweckvereinbarungen gemäß dem Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Erzbistum München und Freising entsprechend.

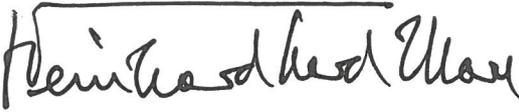
## **Zweiter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### **Art. 11 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft und ist mit der Anlage 1 zu diesem Gesetz, welche Bestandteil dieses Gesetzes ist, auf der Website der Erzdiözese München und Freising zu veröffentlichen. Zusätzlich wird das Gesetz im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising veröffentlicht.

München, den 19. Dezember 2022



  
Reinhard Kardinal Marx  
Erzbischof von München und Freising

  
Erzbischöflicher Notar